

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Definitionen

- 1.1. „Partner“ bezeichnet die Vertragspartei oder –parteien der Wipf AG (nachfolgend Wipf genannt).
- 1.2. „Ware“ bezeichnet den Kaufgegenstand, auch wenn es sich um eine Dienstleistung handelt.

2. Geltung; Bestellungen von Wipf beim Partner

- 2.1. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für jeden Einkauf von Wipf beim Partner (weiter nur „Auftrag“). Zusätzliche oder ergänzende Vereinbarungen (z.B. Qualitätssicherungs-, Geheimhaltungsvereinbarungen) gehen den Einkaufsbedingungen im Falle von Widersprüchen vor.
- 2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners gelten nur dann, wenn sie von Wipf unterschrieben akzeptiert worden sind. Sie werden jedenfalls nicht Vertragsinhalt, wenn sie der Partner im Zuge der Anbahnung oder Abwicklung des Vertrages, insbesondere auf Lieferscheinen oder Rechnungen, an Wipf übermittelt, auch wenn Wipf solche Waren entgegennimmt oder die Rechnung bezahlt.
- 2.3. Weicht die Annahmeerklärung des Partners vom Auftrag ab, wenn auch nur geringfügig, so ist sie als Gegenangebot an Wipf anzusehen, außer wenn Wipf auf die Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurde und Wipf sodann gegenüber dem Partner der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.
- 2.4. Aufträge, deren Änderungen und sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Aufträge, die mittels spezifischer EDV-Lösungen übermittelt worden sind, insbesondere mittels Electronic Data Interchange, genügen der Schriftform.

3. Zeichnungen, sonstige Unterlagen, geistiges Eigentum

- 3.1. Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von Wipf hat der Partner eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen. Hat der Partner diesbezüglich Zweifel, so hat er unverzüglich seine Bedenken an Wipf schriftlich mitzuteilen sowie eine Klärung mit Wipf einzuleiten.
- 3.2. Im Falle von Verträgen, welche die Erarbeitung einer technischen Problemlösung zum Gegenstand haben, wie etwa Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, oder Ingenieurverträgen, stehen Erfindungen des Partners, darauf anzumeldende, angemeldete oder erteilte Schutzrechte Wipf zu. Entsprechendes gilt für andere technische Lösungen oder nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how. Erfindungen, die seine Arbeitnehmer im Zuge eines Wipf-Vertrages gemacht haben, wird der Partner auf Verlangen von Wipf in Anspruch nehmen und unentgeltlich auf Wipf übertragen.

4. Lieferzeit, Lieferort und Teillieferung

- 4.1. Die von Wipf im Auftrag angegebene Lieferzeit ist ein bindender Fixtermin. Etwaige Lieferschwierigkeiten sind Wipf unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- 4.2. Der Partner hat alles zur Erfüllung des Vertrages Erforderliche getan, wenn er die Waren im vertraglich vereinbarten Zustand einschliesslich aller Nachweise und Dokumente, insbesondere einschliesslich aller Ursprungszeugnisse, an Wipf an dem vereinbarten Erfüllungsort übergeben hat. Im Zweifel ist der Sitz von Wipf Erfüllungsort und es gilt DDP (Incoterms 2010).
- 4.3. Die Lieferungen sind termintreu zu leisten. Bei früherer Anlieferung hat Wipf das Recht, die Lieferung abzulehnen oder die Rücksendung auf Kosten des Partners zu veranlassen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei Wipf auf Kosten und Gefahr des Partners. Die Bezahlung der Rechnung hat diesfalls bezogen auf den vereinbarten Termin zu erfolgen.
- 4.4. Wipf ist nicht verpflichtet, unvollständige Lieferungen entgegenzunehmen.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Partner garantiert die Leistungsfähigkeit, insbesondere die Leistungsdaten, des Auftragsgegenstandes für den vereinbarten oder ihm erkennbaren Zweck.
- 5.2. Aufgrund der Qualitätszusagen des Partners verlässt sich Wipf darauf, dass die Lieferung der Ware in vereinbarter Menge und Qualität erfolgt. Die Bestimmungen über die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht werden deshalb ausdrücklich abbedungen. Wipf kann somit Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit rügen.
- 5.3. Der Partner sichert zu, dass die Lieferung den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung am Sitz der Wipf geltenden gesetzlichen, behördlichen und

berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie den Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzregeln entspricht und zudem die einschlägigen Normen der Berufsverbände einhält.

- 5.4. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche ist Wipf im Gewährleistungs- oder Garantiefall in jedem Fall berechtigt, nach seiner Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Wandlung oder Preisreduzierung zu verlangen. Als Folge der Gewährleistungsverletzung durch den Partner steht dem Partner kein Entgelt für eine allfällige Nutzung der Ware durch Wipf zu, wenn sich Wipf für eine Ersatzlieferung oder Wandlung des Vertrages entscheidet. Der Partner ist zudem verschuldensunabhängig verpflichtet, Wipf allfälligen Schaden zu ersetzen.
- 5.5. Unbeschadet längerer gesetzlicher Fristen beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate seit Lieferung, sofern nicht in technischen Datenblättern oder Spezifikationen anders geregelt. Für Bauwerke oder Einbauten in unbewegliche Sachen beträgt die Frist fünf Jahre seit der schriftlichen Abnahmeerklärung von Wipf.
- 5.6. Der Partner stellt Wipf von einer allfälligen Produkthaftung frei, soweit der Produkthaftungsanspruch durch die Ware verursacht worden ist. Auf Aufforderung hat der Partner zu belegen, dass das Produkthaftungsrisiko durch eine Versicherung ausreichend gedeckt wird.

6. Vergütung und Zahlung

- 6.1. Als Zahlungsziel gelten 14 Tage mit 3% Skonto resp. 45 Tage netto, sofern nicht anders vereinbart.
- 6.2. Eine ordnungsgemäße und vollständige Rechnungslegung ist Fälligkeitsvoraussetzung. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Rechnung alle gesetzlich erforderlichen Angaben zu enthalten hat, unter besonderer Berücksichtigung des Umsatzsteuerrechtes. Zudem hat die Rechnung des Partners die Bestellnummer und Materialnummer von Wipf aufzuweisen.
- 6.3. Nach erstellter Schlussrechnung sind Nachforderungen ausgeschlossen.
- 6.4. Zur Abtretung von Forderungen, die der Partner Wipf gegenüber hat, bedarf er der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Wipf.
- 6.5. Wipf darf die Forderungen des Partners mit eigenen Gegenforderungen gegen den Partner aufrechnen, sofern diese fällig sind.

7. Rechte Dritter, Know-how, vertrauliche Informationen

- 7.1. Der Partner garantiert, dass durch seine Lieferung beziehungsweise deren Verwendung durch Wipf Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Unbeschadet des Rechtes von Wipf, im Falle solcher Schutzrechtsverletzungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, wird der Partner Wipf insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen.
- 7.2. Der Partner wird das Know-how von Wipf und alle vertraulichen Informationen, von denen er zum Zweck oder anlässlich der Vertragsverhandlung und/oder -erfüllung Kenntnis erlangt, insbesondere durch von Wipf überlassene Unterlagen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wipf weder zu eigenen Zwecken verwenden noch Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung hat der Partner auch an seine Mitarbeiter zu überbinden.
- 7.3. Wipf und der Partner verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie von dem anderen erhalten haben, nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung endet 5 Jahre nach dem Ende ihrer Vertragsbeziehung.
- 7.4. Von Wipf überlassene Unterlagen darf der Partner ohne Zustimmung nicht vervielfältigen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat er sie unverzüglich zurückzugeben, elektronisch gespeicherte Unterlagen hat er zu löschen.

8. Sonstiges

- 8.1. Es gilt als Recht desjenigen Landes, in welchem Wipf seinen Sitz hat, im internationalen Verhältnis das Wiener Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods).
- 8.2. Im Falle von Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von Wipf vereinbart.
- 8.3. Sollte der Vertrag ganz oder teilweise in mehreren Sprachen ausgefertigt worden sein, gilt die deutsche Fassung, andere Sprachen sind Übersetzungen. Ist keine der Vertragssprachen deutsch, eine dafür aber englisch, ist die englische Fassung als das Original anzusehen, und die andere als Übersetzung.
- 8.4. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich ausgefertigt worden sind.
- 8.5. Sollte eine vertragliche Bestimmung ungültig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Eine solche Bestimmung ist durch eine andere, gültige, zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.